

# Bevor es knallt

Betriebsrenten für Geschäftsführer können ungeahnte Risiken bergen – für den Versicherten genauso wie für das Unternehmen. Doch die Bombe kann entschärft werden.

Text: Christian Freiherr von Buddenbrock

Eine Zusatzversorgung für das Alter beispielsweise in Form einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist heutzutage für viele ein Thema. Hoher Bedarf besteht insbesondere für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF). Denn sie sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert und haben deshalb auch keine Ansprüche auf eine gesetzliche Absicherung im Alter. Für einen GGF bieten sich daher verschiedene Modelle, sogenannte Durchführungswege, einer bAV mit unterschiedlichen steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen an.

Doch wann gilt ein geschäftsführender Gesellschafter im arbeitsrechtlichen Sinne als „beherrschend“ und damit als Unternehmer? Entscheidend ist, dass der GGF aufgrund seiner Position innerhalb der Gesellschaft seinen Willen in Beschlüssen durchsetzen kann und damit einen „beherrschenden“ Einfluss hat. Dies trifft zu, wenn er mehr als 50 Prozent der Kapital- und Stimmrechtsanteile hält.

Bei einer geringeren Beteiligung von mindestens zehn Prozent am Gesellschaftskapital muss er zusätzlich entweder mehrheitliche Stimmrechtsanteile besitzen oder mit anderen Gesellschaftern über eine Mehrheit der Kapital- und/oder Stimmrechtsanteile verfügen.

## Sehr unterschiedliche Durchführungswege

Steuerlich werden die Aufwendungen für die bAV des GGF bei der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn die Versorgungszusage auf einem Anstellungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem GGF basiert. Des



Weiteren sind darüber hinaus Vorgaben der Finanzverwaltung zu beachten. Beispielsweise muss die Höhe der betrieblichen Altersversorgung insgesamt im Vergleich zur Vergütung angemessen sein.

Die betriebliche Altersversorgung muss noch erdienbar sein und der GGF muss bereits eine sogenannte Probezeit absolviert haben. Hierbei kommt es jedoch auf die Gesamtschau der Umstände an, sodass Ausnahmen im Einzelfall möglich sind.

Das Unternehmen des GGF hat bei der Einführung einer bAV die Wahl zwischen einer Direktzusage, bei der es die zugesagte Versorgungsleistungen unmittelbar selbst erbringen muss,

oder der Beauftragung eines externen Versorgungsträgers. Letzterer erbringt für das Unternehmen beispielsweise in Form einer Direktversicherung, Pensionskasse, Unterstützungskasse oder Pensionsfonds die Leistungen mittelbar. Unabhängig von der Art des Durchführungswegs muss das Unternehmen zivilrechtlich für die Erfüllung der zugesagten Leistungen gegenüber dem versorgungsberechtigten GGF einstehen.

Möchte der Geschäftsführer im Nachhinein die zugesagten und erdienten Leistungen zu Gunsten seines Unternehmens reduzieren, so kann dies zu unerwünschten lohnsteuerlichen Konsequenzen führen.

Die Direktzusage war in der Vergangenheit der beliebteste Durchführungsweg. Hier sagt das Unternehmen dem GGF unmittelbar Versorgungsansprüche zu, die es bei Leistungseintritt selbst aufbringt.

Während der Anwartschaftsphase hat der Arbeitgeber gemäß Paragraph 6 a EStG eine gewinnmindernde Pensionsrückstellung zu bilden. Zur Sicherung der Finanzierung der Altersrentenleistung wird der Arbeitgeber in der Regel Vermögen – oft in Form von Rückdeckungsversicherungen – aufbauen, das als Aktivposten in der Bilanz auszuweisen ist.

## Direktzusage kann Bilanz verschlechtern

Mit Auszahlung der Versorgungsleistungen sind die Pensionsrückstellungen sukzessive ertragswirksam aufzulösen. Die Rentenleistungen sind aufwandswirksam und beim versorgungsberechtigten GGF als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit zu versteuern.

Die Direktzusage hat den Vorteil, dass sie in ihrer Ausgestaltung sehr flexibel ist. Hinsichtlich der Bilanzierung der Pensionsrückstellungen nach Paragraph 6 a EStG ist bei der Direktzusage zu beachten, dass in der Steuerbilanz die eingegangenen Verpflichtungen nur unzureichend wiedergegeben werden. Diese können im Einzelfall doppelt so hoch sein wie die ausgewiesene Pensionsrückstellung.

Mit Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wird es künftig zu einem deutlichen Anstieg der handelsrechtlich auszuweisenden Pensionsrückstellungen kommen. Als Folge wird sich das Bilanzbild des jeweiligen Unternehmens verschlechtern.

Durch aktive Restrukturierungsprozesse können Unternehmen jedoch im Einzelfall die Verpflichtungen aus der Versorgungszusage reduzieren, ohne steuerlich nachteilige Konsequenzen auszulösen. Des Weiteren kann eine Berührung des Bilanzbildes vermieden und die Trennung von Versorgungszusage und wirtschaftlichem Risiko des jeweiligen Unternehmens erreicht werden.

Um eine steuerliche Nichtanerkennung der jeweiligen Direktzusage durch die Finanzverwaltung zu vermeiden, sind die Vorgaben der Finanzverwaltung zu beachten.

Ein weiterer Durchführungswege der bAV ist die Direktversicherung. Dabei

schließt das Unternehmen des GGF als Versicherungsnehmer und Beitragszahler eine Lebensversicherung auf das Leben des Versorgungsberechtigten ab. Bezugsberechtigt sind grundsätzlich der GGF und gegebenenfalls seine Hinterbliebenen.

Die Beitragszahlungen des Unternehmens sind in den steuerlichen Grenzen aufwandswirksam.

Nach Paragraph 3 Nr. 63 EStG sind die Beiträge des Arbeitgebers steuerfrei, soweit die Beiträge im Kalenderjahr vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Wurde die Versorgungszusage nach dem 31. 12. 2004 erteilt, erhöht sich der lohnsteuerfreie Höchstbetrag um 1.800 Euro.

Die späteren Leistungen bei Eintritt des Versorgungsfalles sind, sofern die Beitragszahlungen steuerbefreit waren, gemäß Paragraph 22 Nr. 5 EStG voll steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung).

Ein Vorteil der Direktversicherung ist vor allem der geringe Verwaltungsaufwand sowie die grundsätzlich ausbleibende Bilanzberührung für das Unternehmen. Nachteilig ist allerdings, dass die steuerliche Förderung nach Paragraph 3 Nr. 63 EStG und damit die tatsächliche Größenordnung des Vermögensaufbaus beschränkt ist.

Der Direktversicherung ähnelt die Pensionskasse; Unterschiede bestehen insbesondere in der Produktgestaltung. Die Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung. Sie führt für jedes Trägerunternehmen ein gesondertes, betraglich begrenztes Teilvermögen.

## Unterstützungskasse als Alternative

Für das Trägerunternehmen sind jährlich gleichbleibende oder steigende Beitragsleistungen in den Grenzen des Paragraphen 4 d EStG vollumfänglich aufwandswirksam, sofern die Unterstützungskasse die zugesagten Versorgungsleistungen vollständig über eine Lebensversicherung ausfinanziert.

Während der Anwartschaftsphase können der Unterstützungskasse lohnsteuerfrei höhere Beiträge zufließen als bei der Direktversicherung oder der Pensionskasse. Die Zuführungen werden in der Regel durch das zulässige Kassenvermögen begrenzt.

Bei Auswahl einer geeigneten Kasse kann sich der GGF in der Regel eine Versorgung bis zur Grenze der Angemessenheit zusagen. Unter dem Strich

macht der geringe Verwaltungsaufwand und das Ausbleiben einer Berührung des Bilanzbildes die Unterstützungskasse als Durchführungsweg für den GGF sehr interessant.

## Pensionsfonds mit hoher Rendite

Bei Zufluss der Versorgungsleistungen nach Eintritt des Versorgungsfalles muss der Versorgungsberechtigte die Einkünfte gemäß Paragraph 19 Abs. 1 EStG versteuern, wobei der Arbeitgeber zur Abführung der Lohnsteuer verpflichtet ist. Der Pensionsfonds ist ein rechtlich selbstständiger Versorgungsträger, der den versorgungsberechtigten seiner Trägerunternehmen Versorgungsleistungen mit Rechtsanspruch gewährt. Durch die 7. Novelle des VAG ist der Pensionsfonds nach Paragraph 112 Absatz 1 a VAG nunmehr nicht mehr gezwungen, eine Garantieleistung auszuweisen. Hierdurch kann der Pensionsfonds eine deutlich höhere Rendite unterstellen, in der Regel vier bis fünf Prozent.

Finanziert wird der Pensionsfonds im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens durch Beitragszahlungen des Trägerunternehmens, die in Grenzen aufwandswirksam sind. Hinsichtlich der Möglichkeit zum lohnsteuerfreien, laufenden Vermögensaufbau ähnelt der Pensionsfonds einer Direktversicherung, auf deren Ausführungen im Übrigen verwiesen wird.

Ferner eignet sich der Pensionsfonds dazu, insbesondere bestehende Pensionszusagen zu übernehmen, um so ein bilanzielles Auslagern zu ermöglichen und so die Bombe in der Bilanz zu entschärfen.

Insbesondere der beherrschende GGF hat mangels anderweitiger gesetzlicher Absicherung ein großes Interesse an einer Zusatzversorgung über eine betriebliche Altersversorgung. Die dafür zur Verfügung stehenden Durchführungswege bedürfen jedoch einer sorgfältigen Analyse und Auswahl, damit eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung wirklich maßgeschneidert auf die persönliche Situation des GGF sowie die strategische Situation seines Unternehmens erfolgt.

**Christian Freiherr von Buddenbrock** ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MAZARS Hemmelrath GmbH in Düsseldorf. Seine Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich des Rechts der betrieblichen Altersversorgung.